

Schlussfolgerung der Sondertagung des Europäischen Rates von Rom: Auszug über die WWU (27. und 28. Oktober 1990)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Oktober 1990, n° 10. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlussfolgerung der Sondertagung des Europäischen Rates von Rom (27. und 28. Oktober 1990)", p. 9-10.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerung_der_sondertagung_des_europaischen_rates_von_rom_auszug_uber_die_wwu_27_und_28_oktober_1990-de-c5d1ea9f-3b16-40d3-bff1-b005f7d1690c.html

Publication date: 20/12/2013

Europäischer Rat von Rom (27. und 28. Oktober 1990) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat hat in Madrid den Zeitpunkt für den Beginn der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, in Straßburg und in Dublin den Zeitplan für die Regierungskonferenz und die Ratifizierung ihrer Ergebnisse festgesetzt. Er stellt heute mit Befriedigung fest, daß im Anschluß an diese Beschlüsse wichtige Entwicklungen eingetreten sind.

Der Europäische Rat hat die Ergebnisse der Vorarbeiten zur Kenntnis genommen, die die Grundlage für die Regierungskonferenz bilden.

Nach Ansicht von elf Mitgliedstaaten müssen sich die Arbeiten zur Änderung des Vertrags im Hinblick auf die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere an folgendem orientieren:

- **Wirtschaftsunion:** offene marktwirtschaftliche Ordnung, die Preisstabilität mit Wachstum, Beschäftigung und Umweltschutz verbindet und die auf gesunde, ausgeglichene Finanz- und Haushaltsverhältnisse sowie auf wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck wird die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane verstärkt;
- **Währungsunion:** Schaffung einer neuen Institution, die aus den nationalen Zentralbanken und aus einem zentralen Organ gebildet wird und die die ungeteilte Verantwortung für die Geldpolitik ausübt. Vorrangige Aufgabe dieser Institution ist die Sicherung der Preisstabilität. Unter Wahrung dieses Ziels unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft. Die Institution sowie die Mitglieder ihres Rates sind unabhängig von jeder Weisung. Sie erstattet den politisch verantwortlichen Institutionen Bericht.

Mit der Verwirklichung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden die Wechselkurse unwiderruflich festgesetzt. Die Gemeinschaft wird über eine einheitliche Währung verfügen - ein starker und stabiler Ecu -, die ihre Identität und Einheit zum Ausdruck bringt. In der Übergangsphase wird der Ecu gestärkt und weiterentwickelt.

Die zweite Stufe wird am 1. Januar 1994 beginnen, nachdem

- das Programm des Binnenmarktes vollendet ist;
- der Vertrag ratifiziert worden ist; und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Bestimmungen;
- ein Prozeß eingeleitet worden ist, der darauf hinzielt, daß die Mitglieder der neuen Institution spätestens dann unabhängig sind, wenn die geld- und währungspolitischen Befugnisse übertragen worden sind;
- die monetäre Finanzierung von Haushaltsdefiziten sowie jedwede Verantwortung der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates ausgeschlossen sind;
- die größtmögliche Zahl von Ländern sich dem EWS-Wechselkursmechanismus angeschlossen hat.

Der Europäische Rat erinnert daran, daß weitere genügende und dauerhafte Fortschritte in der realen und monetären Konvergenz, insbesondere bezüglich der Preisstabilität und der Sanierung der öffentlichen Finanzen, erreicht werden müssen, um zur neuen Stufe überzugehen.

Mit Beginn der zweiten Stufe wird die neue Institution der Gemeinschaft geschaffen. Dies wird insbesondere die Möglichkeit bieten,

- die Koordinierung der Geldpolitiken zu verstärken;
- die für die zukünftige Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik notwendigen Instrumente und Verfahren einzuführen;
- die Entwicklung des Ecu zu überwachen.

Die Kommission und der Rat der Währungsinstitution werden dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister und dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ spätestens drei Jahre nach dem Beginn der zweiten Stufe über das Funktionieren des Systems in der zweiten Stufe und insbesondere über die Fortschritte in der realen Konvergenz Bericht erstatten, um die Entscheidung über den Übergang zur dritten Stufe vorzubereiten, der innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen wird. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ wird das Dossier dem Europäischen Rat unterbreiten.

Zur Berücksichtigung der Lage der verschiedenen Länder kann der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Übergang zu den nächsten Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion vorsehen.

Das Vereinigte Königreich sieht sich nicht in der Lage, dem oben dargelegten Konzept zuzustimmen. Es ist jedoch ebenfalls der Meinung, daß das vorrangige Ziel der Währungspolitik die Preisstabilität sein sollte, daß die Entwicklung der Gemeinschaft auf einem offenen Marktsystem beruhen sollte, daß allzu hohe Haushaltsdefizite zu vermeiden sind und daß Defizite nicht monetär finanziert werden und die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten nicht die Verantwortung für die Schulden eines Mitgliedstaates übernehmen sollten. Das Vereinigte Königreich ist zwar bereit, mit der Schaffung einer neuen Währungsinstitution und einer gemeinsamen Gemeinschaftswährung einen Schritt über die erste Stufe hinaus zu tun, ist jedoch der Ansicht, daß den Terminbeschlüssen die Beschlüsse über den Inhalt dieses Schritts vorausgehen sollten. Es wäre jedoch bereit zu akzeptieren, daß das von ihm befürwortete Konzept so rasch wie möglich nach der Ratifikation der hierfür erforderlichen Vertragsbestimmung in Kraft tritt.

[...]